

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2021

Ausgegeben Konstanz, 18. Oktober 2021

Nr. 116

Tag

INHALT

Seite

15.10.2021

69. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 12. Oktober 2021	2
3. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 12. Oktober 2021	18
2. Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge (ZuSBaoVor) vom 12. Oktober 2021	19

**69. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65), vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66), vom 14. April 2015 (Amtsblatt Nr. 68), vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 69), vom 14. Juli 2015 (Amtsblatt Nr. 70), vom 10. Mai 2016 (Amtsblatt Nr. 72), vom 12. Juli 2016 (Amtsblatt Nr. 73), vom 15. November 2016 (Amtsblatt Nr. 74), vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Nr. 75), vom 14. Februar 2017 (Amtsblatt Nr. 77), vom 11. Juli 2017 (Amtsblatt Nr. 80), vom 12. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 82), vom 16. Januar 2018 (Amtsblatt Nr. 83), vom 20. Februar 2018

(Amtsblatt Nr. 84), vom 10. April 2018 (Amtsblatt Nr. 85), vom 15. Mai 2018 (Amtsblatt Nr. 86), vom 12. Juni 2018 (Amtsblatt Nr. 87), vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt Nr. 88), vom 13. November 2018 (Amtsblatt Nr. 89), vom 11. Dezember (Amtsblatt Nr. 90), vom 14. Mai 2019 (Amtsblatt Nr. 92), vom 09. Juli 2019 (Amtsblatt Nr. 93), vom 12. November 2019 (Amtsblatt Nr. 95), vom 10. Dezember 2019 (Amtsblatt Nr. 96), vom 12. Mai 2020 (Amtsblatt Nr. 102) beschlossen, vom 9. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108), vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112) und vom 13. Juli 2021 (Amtsblatt Nr. 113) beschlossen.

Die Präsidentin der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 12. Oktober 2021 ihre Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 13. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. *Änderung von § 61a (BA6)*

§ 61a erhält folgende Fassung:

**„§ 61a
Studiengang
Architektur-BA6
(BA6)**

(1) **Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum soll den Studieninteressierten einen ersten Überblick über das Tätigkeitsfeld des/der Architekten/in vermitteln. Dabei sollen Eignung und Motivation für diesen Beruf überprüft und notwendige Grundkenntnisse sowie zeichnerische Fähigkeiten angeeignet werden. Gleichzeitig soll ein Einblick in den technischen und organisatorischen Ablauf einer Baustelle sowie in die dortigen Arbeitsfelder gewonnen werden. Das Vorpraktikum ist wahlweise in Architekturbüros, Werkstätten oder Baustellen des Bauhauptgewerbes abzuleisten. Die Mindestdauer beträgt sechs Wochen in Vollzeit. Das Vorpraktikum ist bis zum Studienbeginn nachzuweisen.

(2) **Studienaufbau und Zielsetzung**

Der Studiengang Architektur-BA6 umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und schließt mit einem berufsqualifizierenden Abschluss ab. Das Grundstudium besteht aus zwei

Semestern. Das Hauptstudium besteht aus vier Semestern.

Das Studium des Studiengangs Architektur-BA6 vermittelt die Grundlagen einer Architekturausbildung, die befähigen, in Architektur- und Planungsbüros nach Einarbeitung mitzuarbeiten.

Das Ziel des Studiums ist die Berufsbefähigung mit folgenden Tätigkeitsbereichen oder Entwicklungsmöglichkeiten:

- a) Das Studium soll ein konsekutives oder weiterführendes Masterstudium der Architektur ermöglichen.
- b) Das Studium befähigt zur weisungsgebundenen Arbeit in Architektur- und Planungsbüros oder vergleichbaren Ämtern im öffentlichen Dienst.
- c) Das Studium befähigt zur beruflichen Weiterbildung im Angestelltenverhältnis.
- d) Das Studium befähigt zur Erlangung der „kleinen Bauvorlagenberechtigung“. Siehe hierzu Landesbauordnung (LBO) § 43 (4).

Es wird darauf hingewiesen, dass Absolvent/innen sich nicht in die Architektenkammer der Länder eintragen lassen können, somit nicht den Titel Architekt/in führen dürfen, sich innerhalb der EU nicht als Architekt oder Architektin selbstständig machen oder sich mit der Bürobezeichnung „Architektur“-Büro in der EU niederlassen dürfen (länderspezifische Regelungen können hiervon ggf. abweichen). Besondere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen bleiben davon unberührt.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 180 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 140 Semesterwochenstunden. Es müssen insgesamt 29 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbracht werden.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist ein Assessmentsemester. Es dient neben der Vermittlung von Fachgrundlagen der angeleiteten Selbsteinschätzung der

Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung für das gewählte Studium. Alle Lehrveranstaltungen des Assessmentsemesters beinhalten die integrierte Vermittlung von Basiswissen, Lernmethoden und Arbeitstechniken mit Betreuung und fakultativer tutorieller Betreuung. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Nach dem Assessmentsemester finden stichprobenartig Gruppengespräche mit den Studierenden über die bisherigen Studienleistungen, Berufsbilder und die individuelle Leistungsentwicklung statt. Dieses Gespräch ist vom Studiendekan/von der Studiendekanin angeleitet und zu protokollieren.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Nicht zutreffend.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP)

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP) gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 können sein:

- B = Bericht,
- En = Entwurf,
- L = Laborarbeit,
- PA = Projektarbeit,
- S = Studienarbeit.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist i.d.R. Deutsch. Lehrveranstaltungen können i.d.R. nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer/von der Prüferin zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

(8a) Lehrgebiete

Die folgenden Lehrgebiete (LG) werden an der Fakultät Architektur und Gestaltung, Fachbereich Architektur, im Studiengang BA6 angeboten:

- Architektur und Design
- Baugeschichte und Architekturtheorie
- Baukonstruktion und Entwerfen / Konstruktives Entwerfen
- Bauorganisation
- Darstellen und Gestalten
- Energieeffizientes Bauen
- Entwerfen und Raumgestaltung
- Gebäudelehre und Entwerfen
- Künstlerisch experimentelle Gestaltung
- Städtebau und Entwerfen
- Tragkonstruktion.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Architektur-BA6											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6
Grund- studium 1. Sem.	1	Entwerfen 1	PM		7						
		Entwerfen 1 - Einführung in das Entwerfen		V,Ü		6					
		Einführungskurs		V,Ü		1					
	2	Baugeschichte 1	PM		4						
		Baugeschichte 1		V		2	2				
	3	Gebäudelehre 1	PM		2						
		Gebäudelehre 1		V,Ü		2					
	4	Darstellen und Gestalten 1	PM		5						
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 1		V,Ü		3					
		Digitale Medien 1		V,Ü		2					
	5	Bauorganisation 1	PM		2						
		Bauorganisation 1		V		2					
	6	Konstruieren 1	PM		6						
		Tragkonstruktion 1		V,Ü		2					
	Baukonstruktion 1 - konstruktives Entwerfen		V,Ü		4						
	7 Blockwoche 1	WPM		2							
	Exkursion / Workshop				2						
Grund- studium 2. Sem.	8	Entwerfen 2	PM		6						
		Entwerfen 2 – Raum und Oberfläche		V,Ü			6				
	9	Gebäudelehre 2	PM		2						
		Gebäudelehre 2		V			2				
	10	Darstellen und Gestalten 2	PM		4						
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 2		V,Ü			2				
		Digitale Medien 2		Ü			2				
	11	Bauorganisation 2	PM		2						
	Bauorganisation 2		V			2					
12	Konstruieren 2	PM		9							
	Tragkonstruktion 2		V,Ü			2					
	Baukonstruktion 2 – Massiv/Baustoffe		V,Ü			7					
Summe		Grundstudium 1. und 2. Sem.			51	26	25				
Haupt- studium 3. Sem.	13	Entwerfen 3	PM		6						
		Entwerfen 3 - Wohnungsbau		V,Ü				4			
		Grundlagen der Gebäudetechnik		V,Ü				2			
	14	Baugeschichte 2	PM		4						
		Baugeschichte 2		V				2	2		
	15	Städtebau	PM		6						
		Baurecht öffentlich		V				2			
		Städtebau		V,Ü				4			
	16	Darstellen und Gestalten 3	PM		2						
		Digitale Medien 3		V,Ü				2			
	17	Bauorganisation 3	PM		2						
	Bauorganisation 3		V				2				
18	Konstruieren 3	PM		9							
	Tragkonstruktion 3		V,Ü				2				
	Baukonstruktion 3 – Holz/Baustoffe		V,Ü				7				
Haupt- studium 4. Sem.	19	Entwerfen 4	PM		6						
	Entwerfen 4 – Städtebau		V,Ü					6			

Studienplan Architektur-BA6											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6
	20	Energieeffizientes Bauen 1	PM		4						
		Energieeffizientes Bauen 1		V,Ü					4		
	21	Darstellen und Gestalten 4	PM		2						
		Digitale Medien 4		V,Ü					2		
	22	Bauorganisation 4	PM		2						
		Bauorganisation 4		V,Ü					2		
	23	Konstruieren 4	PM		9						
	Tragkonstruktion 4		V,Ü					2			
	Baukonstruktion 4 – Stahl/Baustoffe		V,Ü					7			
Haupt- studium 5. Sem.	24	Entwerfen 5	PM		20						
		Entwurf/Konstruktion 5 SWS, Gebäudelehre 2 SWS, Digitale Medien 2 SWS, Tragkonstruktion 2 SWS, Bauorganisation 2 SWS, Künstlerisch experimentelle Gestaltung 1 SWS (je nach Themenschwerpunkt, max. 12 SWS)		V,Ü						12	
		Energieeffizientes Bauen 2		V						4	
		Digitale Medien 5		V						2	
		Tragkonstruktion 5		V						2	
	25	Design und Raum 1	PM		3						
		Design und Raum 1		V,Ü						3	
26	Bauorganisation 5	PM		2							
	Privates Baurecht		V						2		
Haupt- studium 6. Sem.	27	Grundlagen der Bachelorarbeit	PM		4						
		Grundlagen der Bachelorarbeit		V,Ü							4
	28	Design und Raum 2	PM		4						
		Design und Raum 2									4
	29	Kommunikative Kompetenz	WPM		2						
		Studium generale oder Fremdsprache		X							2
	30	Blockwoche 2	WPM		2						
	Exkursion/Workshop		X							2	
	Bachelorarbeit										
	Mündliche Bachelorprüfung										
Summe		Hauptstudium 3. bis 6. Semester			89			27	25	25	12
Summe		Gesamtes Studium 1. bis 6. Semester			140	26	25	27	25	25	12

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Architektur-BA6						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- Studium 1.Sem.	1	Entwerfen 1		8		SP 1)
		Entwerfen 1 - Einführung in das Entwerfen	1	7		
		Einführungskurs	1	1		
	2	Baugeschichte 1		4		K 90 1)
		Baugeschichte 1	1+2	4		

Prüfungsplan Architektur-BA6						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	3	Gebäudelehre 1		3		SP ¹⁾
		Gebäudelehre 1	1			
	4	Darstellen und Gestalten 1		5		SP ¹⁾
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 1	1	3		
		Digitale Medien 1	1	2		
	5	Bauorganisation 1		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 1	1	2		
	6	Konstruieren 1		8		SP ¹⁾
		Tragkonstruktion 1	1	2		
		Baukonstruktion 1 - konstruktives Entwerfen	1	6		
7	Blockwoche 1		2			
	Exkursion/Workshop	1	2	R,B,L		
Grund- Studium 2. Sem.	8	Entwerfen 2		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 2 – Raum und Oberfläche	2	8		
	9	Gebäudelehre 2		3		SP ¹⁾
		Gebäudelehre 2	2	3		
	10	Darstellen und Gestalten 2		5		SP ¹⁾
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 2	2	3		
		Digitale Medien 2	2	2		
	11	Bauorganisation 2		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 2	2	2		
	12	Konstruieren 2		10		SP ¹⁾
	Tragkonstruktion 2	2	2			
	Baukonstruktion 2 – Massiv/Baustoffe	2	8			
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60		
Haupt- studium 3. Sem.	13	Entwerfen 3		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 3 – Wohnungsbau	3	5		
		Grundlagen der Gebäudetechnik	3	3		
	14	Baugeschichte 2		4		M 30 ¹⁾
		Baugeschichte 2	3+4	4		
	15	Städtebau		6		
		Baurecht öffentlich	3	2		K 60
		Städtebau	3	4		SP
	16	Darstellen und Gestalten 3		2		SP ¹⁾
		Digitale Medien 3	3	2		
	17	Bauorganisation 3		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 3	3	2		
18	Konstruieren 3		10		SP	
	Tragkonstruktion 3	3	2			
	Baukonstruktion 3 – Holz/Baustoffe	3	8			
Haupt- studium 4. Sem.	19	Entwerfen 4		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 4 – Städtebau	4	8		
	20	Energieeffizientes Bauen 1		6		SP ¹⁾
		Energieeffizientes Bauen 1	4	6		
	21	Darstellen und Gestalten 4		2		SP ¹⁾
		Digitale Medien 4	4	2		
	22	Bauorganisation 4		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 4	4	2		
23	Konstruieren 4		10		SP ¹⁾	
	Tragkonstruktion 4	4	2			

Prüfungsplan Architektur-BA6						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
		Baukonstruktion 4 – Stahl/Baustoffe		8		
Haupt- studium 5. Sem.	24	Entwerfen 5		25		SP ¹⁾
		Entwurf/Konstruktion, Gebäudelehre, Digitale Medien, Tragkonstruktion, Bauorganisation, Künstlerisch experimentelle Gestaltung	5	15		
		Energieeffizientes Bauen 2	5	6		
		Digitale Medien 5	5	2		
		Tragkonstruktion 5	5	2		
	25	Design und Raum 1		3		SP
		Design und Raum 1	5	3		
	26	Bauorganisation 5		2		K 60
	Privates Baurecht	5	2			
Haupt- studium 6. Sem.	27	Grundlagen der Bachelorarbeit		6		SP
		Grundlagen der Bachelorarbeit	6	6		
	28	Design und Raum 2		8		SP
		Design und Raum 2	6	8		
	29	Kommunikative Kompetenz		2		
		Studium generale oder Fremdsprache	6	2		X
	30	Blockwoche 2		2		
		Exkursion/Workshop	6	2	R,B,L	
	Bachelorarbeit		6	12		
	Mündliche Bachelorprüfung		6			M 20-30
Summe		Hauptstudium 3. bis 6. Semester		120		
Summe		Gesamtes Studium BA6		180		

1) siehe Absatz 13a

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Terminiert gemäß § 3 Absatz 2 sind die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

(12a) Rücktritt aus den Modulen mit Schwerpunkt Entwurf und Konstruktion

Ein Rücktritt aus den Modulen 8, 12, 13, 19, 23, 24 ist nur bis zum 1. Testat möglich. Das 1. Testat ist der Beginn des Prüfungsereignisses.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Damit ein Modul als bestanden gilt, müssen alle Einzelleistungen erfolgreich erbracht sein.

(13a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleis-

tung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Fremdsprachen und Studium generale: Aus dem Sprachenangebot und dem Studium generale der Hochschule Konstanz ist je eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei SWS auszuwählen und die zugehörige Modulteilprüfung zu erbringen.

Blockmodule und Blockveranstaltungen / Exkursionen und Workshops

Exkursionen und Workshops finden in der Blockwoche statt. Die Mindestdauer beträgt drei Tage. Exkursionen und Workshops sind unbenotet und werden mit zwei ECTS-Punkten bewertet.

Während einer Blockwoche kann nicht gleichzeitig eine Exkursion und ein Workshop gewählt werden.

Beschränkung der Teilnehmerzahl: Die Teilnehmerzahl der Wahlpflichtfächer, Entwürfe, Workshops und Exkursionen ist in der Regel beschränkt. Der Studiendekan / die Studiendekanin sorgt dafür, dass in jedem Semester eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtfächern, Entwürfen, Workshops und Exkursionen angeboten werden. Gibt es für ein bestimmtes Angebot mehr Interessierte als Plätze, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze entweder nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach Los. Das Vergabeverfahren wird für jede Veranstaltung nach Maßgabe des/der betreuenden Dozenten/in rechtzeitig bekannt gegeben.

(15) Bachelorarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen sind.

Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss zeitnah nach Beginn der Vorlesungszeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses festgelegt.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 30 Absatz 5 drei Monate. Der Abgabetermin wird von der Studienkommission festgelegt. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit als Gruppenarbeit ist nicht möglich.

Nach der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt ein Rückfragekolloquium.

Die rechtsverbindliche Annahme der Bachelorarbeit (Formular) seitens der Studierenden erfolgt spätestens eine Woche nach der Ausgabe der Bachelorarbeit. Dazu ist die Annahmeerklärung (Formular) von dem/der Studierenden zum festgelegten Annahmetermin bei der Fakultät abzugeben.

Der/Die Betreuer/in kann maximal drei zusätzliche Kolloquien durchführen, deren Termine bei der Ausgabe der Bachelorarbeit bekannt gegeben werden.

Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Personen, d. h. einem/r Betreuer/in der Bachelorarbeit und einem/r Prüfer/in, nach der Mündlichen Bachelorprüfung.

(16) Mündliche Bachelorprüfung

Die Bachelorarbeit wird im Rahmen der Mündlichen Bachelorprüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt und erläutert. Die Dauer dieser Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die zu

prüfende Person widerspricht. Die Zulassung von Zuhörer/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(17) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

(18) Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)

Der Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) kann auf Antrag nur nach Ende des fünften Semesters und nach Vorliegen aller bis einschließlich des fünften Semesters vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika erfolgen. Der Antrag auf Zulassung als Quereinsteiger/in in das sechste Semester ist schriftlich beim Studierendensekretariat der Studentischen Abteilung der HTWG Konstanz einzureichen.“

2. *Änderung von § 61b (BA8)*

§ 61b erhält folgende Fassung:

**„§ 61b
Studiengang
Architektur mit EU-Berufsanerkennung
(BA8)**

(1) **Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum soll den Studieninteressierten einen ersten Überblick über das Tätigkeitsfeld des/der Architekten/in vermitteln. Dabei sollen Eignung und Motivation für diesen Beruf überprüft und notwendige Grundkenntnisse sowie zeichnerische Fähigkeiten angeeignet werden. Gleichzeitig soll ein Einblick in den technischen und organisatorischen Ablauf einer Baustelle sowie in die dortigen Arbeitsfelder gewonnen werden. Das Vorpraktikum ist wahlweise in Architekturbüros, Werkstätten des Bauhauptgewerbes oder Baustellen des Hochbaus abzuleisten. Die Mindestdauer beträgt sechs Wochen. Das Vorpraktikum ist bis zum Studienbeginn nachzuweisen.

(2) **Studienaufbau und Zielsetzung**

Der Studiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern und schließt mit einem berufsqualifizierenden Abschluss ab. Das Grundstudium besteht aus zwei Semestern. Das Hauptstudium besteht aus sechs Semestern. Das integrierte praktische Studiensemester ist im sechsten Studiensemester zu erbringen.

Das Studium des Studiengangs Architektur mit EU-Berufsanerkennung vermittelt das notwendige Wissen einer Architekturausbildung. Es ist Ziel, den Absolvent/innen alle relevanten Grundlagen einer vollständigen Architekturausbildung zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, nach Abschluss des Studiums selbstverantwortlich als Architekt/in arbeiten zu können. Es werden Grundlagen in Geschichte und Theorie der Architektur, künstlerische Grundlagen und Architekturdarstellung, Entwerfen und Gebäudelehre, Städtebau, Konstruktion und Technik sowie in Planungs- und Baumanagement vermittelt. An vier integrierten Entwürfen wird das Erlernete unter fachkundiger Begleitung geübt. Ergänzt werden diese Kernfächer mit Inhalten des Studiums Generale und durch Fremdsprachen. In den Semestern 6, 7 und 8 werden diese Grundlagen aus den ersten fünf Semestern vertieft. Es werden u. a. zwei weitere Entwürfe bearbeitet. Im sechsten Semester bearbeiten die Studierenden einen Entwurf unter weitgehend realistischen und praxisnahen Bedingungen. Sie werden nicht betreut

und es werden lediglich vier Rückfragekolloquien abgehalten. Im siebten Semester folgt ein weiterer Entwurf, wo die Studierenden den Entwurf neben den klassischen Belangen des Städtebaus, der Nutzung, der Konstruktion, des Energieeffizienten Bauens, der Nutzung und der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung des Raumes und des Designs zusammenhängend bearbeiten.

Ferner wird der Städtebau mit einem weiteren Modul im siebten Semester vertiefend behandelt. Ebenso werden das Energieeffiziente Bauen und die Architekturtheorie vertieft. Weiterhin sind zwei Wahlpflichtmodule vorgesehen, in denen die Studierenden sich nach persönlicher Neigung vertiefen können. Ergänzt wird das Angebot durch ein weiteres Blockmodul mit der Möglichkeit zur Teilnahme an einer Exkursion oder einem Workshop.

Das Studium des Studiengangs BA8 zeichnet sich dadurch aus, dass die relevanten Grundlagen der Architekturausbildung vollständig gelernt, anschließend vertieft und weitergehend in der Anwendung geübt werden, so dass die Absolvent/innen in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums und Erfüllen der kammer-spezifischen Anforderungen, sich selbstständig zu machen und den Titel Architekt oder Architektin zu führen.

Das Ziel des Studiums ist die Berufsqualifizierung mit folgenden Tätigkeitsbereichen oder Entwicklungsmöglichkeiten:

Das Studium befähigt zur Arbeit in einem Architektur-/Ingenieurbüro, weisungsfrei oder weisungsgebunden, mit den Möglichkeiten zur weiteren beruflichen Entwicklung im Angestelltenverhältnis, der Möglichkeit zur Projektleitung und zur Partnerschaft oder der Übernahme vergleichbarer Tätigkeiten in Ämtern des öffentlichen Dienstes.

Absolvent/innen haben die Möglichkeit zur Selbstständigkeit als Architekt/in in der EU nach einer i. d. R. zweijährigen Praxiszeit und Eintragung in die Architektenliste (länderspezifische Regelungen können hiervon ggf. abweichen).

Absolvent/innen haben die Möglichkeit der Führung des geschützten Titels „Architekt/in“ oder der Niederlassung mit der Bürobezeichnung „Architektur“-Büro oder vergleichbares in der EU nach einer i. d. R. zweijährigen Praxiszeit und Eintragung in die Architektenliste (länderspezifische Regelungen können hiervon ggf. abweichen).

Absolvent/innen haben die Möglichkeit der unbeschränkten Bauvorlagenberechtigung für alle Bauprojekte EU-weit nach einer i. d. R. zweijährigen Praxiszeit und Eintragung in die Architektenliste (länderspezifische Regelungen können hiervon ggf. abweichen).

Das Studium ermöglicht ein Masterstudium der Architektur.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Nicht zutreffend.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 240 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 162 Semesterwochenstunden. Es müssen insgesamt mindestens 35 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen erbracht werden.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist ein Assessmentsemester. Es dient neben der Vermittlung von Fachgrundlagen der angeleiteten Selbsteinschätzung der Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung für das gewählte Studium. Alle Lehrveranstaltungen des Assessmentsemesters beinhalten die integrierte Vermittlung von Basiswissen, Lernmethoden und Arbeitstechniken mit Betreuung und fakultativer tutorieller Betreuung. Die Studierfähigkeit wird gefördert und überprüft. Nach dem Assessmentsemester finden stichprobenartig Gruppengespräche mit den Studierenden über die bisherigen Studienleistungen, Berufsbilder und die individuelle Leistungsentwicklung statt. Dieses Gespräch ist vom anleitenden Professor/von der anleitenden Professorin zu protokollieren.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Zulassung: Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist der erfolgreiche Abschluss aller Modul- bzw. Modulteilprüfungen bis einschließlich des fünften Semesters.

Ausbildungsziele: Die Studierenden sollen die Planungs- und Realisierungsabläufe im Architekturbüro und die am Bau- und Planungsprozess beteiligten Fachleute kennenlernen sowie Teamarbeit zusammen mit Vertreter/innen anderer Fachgebiete trainieren.

Ausbildungsinhalte und Durchführung: Während des integrierten praktischen Studiensemesters sollen schwerpunktmäßig zusätzliche Kenntnisse auf mindestens einem der folgenden Gebiete erworben werden:

1. Städtebauliche Planung: Die Ermittlung von Grundlagen des städtebaulichen Entwurfs und des Bebauungsplans.

2. Gebäudeplanung: Die Ermittlung von Grundlagen, das Entwerfen sowie die Ausführungs- und Detailplanung.

3. Bauvorbereitung, Baudurchführung und Energieeffizientes Bauen: Kostenermittlung, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, Terminplanung, Bauüberwachung, Bauaufnahme.

4. Innenraumgestaltung und Kommunikation im Raum: Die Ermittlung von Grundlagen des innenräumlichen Entwurfs.

Das integrierte praktische Studiensemester muss zusammenhängend absolviert werden. Während des integrierten praktischen Studiensemesters darf das entsprechende Büro nur einmal gewechselt werden. Ein Wechsel ist dem Leiter/der Leiterin des Praktikantenamts unverzüglich anzuzeigen. Im integrierten praktischen Studiensemester sind die in der Praxisstelle bearbeiteten Projekte zu dokumentieren und in Form eines Referats zu präsentieren. Zusätzlich ist die entwurfliche Bearbeitung einer gestellten, nicht betreuten Aufgabe, nach dem Praktikum vorzustellen (Kolloquium).

Die Teilnahme ist verpflichtend. Über begründete Ausnahmen bei der Durchführung des integrierten praktischen Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann den Leiter/die Leiterin des Praktikantenamts damit beauftragen.

Für die Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester sind folgende Ausbildungsstätten zugelassen: Architekturbüros, Büros der Baubehörden und geeignete Büros in der Wirtschaft. Diese gelten insbesondere dann als geeignet, wenn die Ausbildung der Studierenden durch eine/n nach § 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg (oder nach entsprechenden Bestimmungen anderer Länder) eingetragene/n Architekt/in erfolgt, die Bürostruktur eine ordentliche Durchführung des Praktikums erwarten lässt und in der Regel ein/e zweite/r eingetragene/r Architekt/in für die Ausbildung zur Verfügung steht. Außerdem sind Institutionen der Denkmalpflege zugelassen. Andere geeignete Institutionen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag zugelassen werden.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (SP) gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 können sein:

B = Bericht,
En = Entwurf,
L = Laborarbeit,
PA = Projektarbeit,
S = Studienarbeit.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist i. d. R. Deutsch. Lehrveranstaltungen können i. d. R. nur im Wahl-

pflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer/von der Prüferin zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.

- Architektur und Design
- Baugeschichte und Architekturtheorie
- Baukonstruktion und Entwerfen / Konstruktives Entwerfen
- Bauorganisation
- Darstellen und Gestalten
- Energieeffizientes Bauen
- Entwerfen und Raumgestaltung
- Gebäudelehre und Entwerfen
- Künstlerisch experimentelle Gestaltung
- Städtebau und Entwerfen
- Tragkonstruktion.

(8a) Lehrgebiete

Die folgenden Lehrgebiete (LG) werden an der Fakultät Architektur und Gestaltung, Fachbereich Architektur, im Studiengang BA6 angeboten:

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Architektur mit EU-Berufsanerkennung															
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium							
						1	2	3	4	5	6 P	7	8		
1. Sem.	1	Entwerfen 1	PM		7										
		Entwerfen 1 – Einführung in das Entwerfen		V,Ü		6									
		Einführungskurs		V,Ü		1									
	2	Baugeschichte 1	PM		4										
		Baugeschichte 1		V		2	2								
	3	Gebäudelehre 1	PM		2										
		Gebäudelehre 1		V,Ü		2									
	4	Darstellen und Gestalten 1	PM		5										
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 1		V,Ü		3									
		Digitale Medien 1		V,Ü		2									
	5	Bauorganisation 1	PM		2										
		Bauorganisation 1		V		2									
	6	Konstruieren 1	PM		6										
		Tragkonstruktion 1		V,Ü		2									
	Baukonstruktion 1 – konstruktives Entwerfen		V,Ü		4										
7	Blockwoche 1	WPM		2											
	Exkursion / Workshop		X		2										
2. Sem.	8	Entwerfen 2	PM		6										
		Entwerfen 2 – Raum und Oberfläche		V,Ü		6									
	9	Gebäudelehre 2	PM		2										
		Gebäudelehre 2				2									
	10	Darstellen und Gestalten 2	PM		4										
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 2		V,Ü		2									
		Digitale Medien 2		V,Ü		2									
	11	Bauorganisation 2	PM		2										
Bauorganisation 2			V		2										
12	Konstruieren 2	PM		9											
	Tragkonstruktion 2		V,Ü		2										
	Baukonstruktion 2 - Massiv/Baustoffe		V,Ü		7										
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester			51	26	25								

Studienplan Architektur mit EU-Berufsanerkennung													
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium					
						1	2	3	4	5	6 P	7	8
7. Sem.	28	Entwerfen 6	PM		4								
		Entwerfen 6		V,Ü								4	
	29	Bauorganisation 6	PM		6								
		Facility Management		V								2	
		BIM		V								2	
		Projektentwicklung		V								2	
	30	Wahlpflichtmodul 1	WPM		4								
		WPF 1		X								4	
	31	Wahlpflichtmodul 2	WPM		4								
		WPF 2		X								4	
	32	Fremdsprache	PM		2								
	Fremdsprache		X								2		
33	Studium generale	PM		2									
	Studium generale		X								2		
8. Sem.	34	Grundlagen der Bachelorarbeit	PM		4								
		Grundlagen der Bachelorarbeit		V,Ü								4	
	35	Wahlpflichtmodul 3	WPM		4								
		WPF 3		X								4	
	36	Blockwoche 2	WPM		2								
		Exkursion / Workshop		X								2	
	Bachelorarbeit												
	Mündliche Bachelorprüfung												
Summe		Hauptstudium 3. bis 8. Semester			111			27	25	25	2	22	10
Summe		Gesamtes Studium 1. bis 8. Semester			162	26	25	27	25	25	2	22	10

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Architektur mit EU-Berufsanerkennung						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Entwerfen 1		8		SP ¹⁾
		Einführung ins Entwerfen	1	7		
1. Sem		Einführungskurs	1	1		
	2	Baugeschichte 1		4		K 90 ¹⁾
		Baugeschichte 1	1+2	4		
	3	Gebäudelehre 1		3		SP ¹⁾
		Gebäudelehre 1	1	3		
	4	Darstellen und Gestalten 1		5		SP ¹⁾
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 1	1	3		
		Digitale Medien 1	1	2		
	5	Bauorganisation 1		2		SP ¹⁾
	Bauorganisation 1	1	2			

Prüfungsplan Architektur mit EU-Berufsanerkennung						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	6	Konstruieren 1		8		SP ¹⁾
		Tragkonstruktion 1	1	2		
		Baukonstruktion 1 – konstruktives Entwerfen	1	6		
	7	Blockwoche 1		2		
		Exkursion/Workshop	1	2	R,B,L	
2. Sem	8	Entwerfen 2		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 2 – Raum und Oberfläche	2	8		
	9	Gebäudelehre 2		3		SP ¹⁾
		Gebäudelehre 2	2	3		
	10	Darstellen und Gestalten 2		5		SP ¹⁾
		Künstlerisch experimentelle Gestaltung 2	2	3		
		Digitale Medien 2	2	2		
	11	Bauorganisation 2		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 2	2	2		
	12	Konstruieren 2		10		SP ¹⁾
	Tragkonstruktion 2	2	2			
	Baukonstruktion 2 – Massiv/Baustoffe	2	8			
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60		

3. Sem.	13	Entwerfen 3		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 3 – Wohnungsbau	3	6		
		Grundlagen der Gebäudetechnik	3	2		
	14	Baugeschichte 2		4		M 30 ¹⁾
		Baugeschichte 2	3+4	4		
	15	Städtebau		6		
		Baurecht öffentlich	3	2		K 60
		Städtebau	3	4		SP
	16	Darstellen und Gestalten 3		2		SP ¹⁾
		Digitale Medien 3	3	2		
	17	Bauorganisation 3		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 3	3	2		
	18	Konstruieren 3		10		SP ¹⁾
	Tragkonstruktion 3	3	2			
	Baukonstruktion 3 – Holz/Baustoffe	3	8			
4. Sem.	19	Entwerfen 4		8		SP ¹⁾
		Entwerfen 4 – Städtebau	4	8		
	20	Energieeffizientes Bauen 1		6		SP ¹⁾
		Energieeffizientes Bauen	4	6		
21	Darstellen und Gestalten 4		2		SP ¹⁾	
	Digitale Medien 4	4	2			

Prüfungsplan Architektur mit EU-Berufsanerkennung						
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS Punkte	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
	22	Bauorganisation 4		2		SP ¹⁾
		Bauorganisation 4	4	2		
	23	Konstruieren 4		10		SP ¹⁾
		Tragkonstruktion 4	4	2		
		Baukonstruktion 4 – Stahl/Baustoffe		8		
5. Sem.	24	Entwerfen 5		25		SP ¹⁾
		Entwurf/Konstruktion, Gebäudelehre, Digitale Medien 2, Tragkonstruktion, Bauorganisation, Künstlerisch experimentelle Gestaltung	5	15		
		Energieeffizientes Bauen 2	5	6		
		Digitale Medien 5	5	2		
		Tragkonstruktion 5	5	2		
	25	Design und Raum 1		3		SP ¹⁾
		Design und Raum 1	5	3		
26	Bauorganisation 5		2		K 60	
	Privates Baurecht	5	2			
6. Sem.	27	Integriertes praktisches Studiensemester		30		
		Ausbildung in der Praxis	6	28		
		Kolloquium	6	2	R,B	
7. Sem.	28	Entwerfen 6		12		SP ¹⁾
		Entwerfen 6	7	12		
	29	Bauorganisation 6		6		SP ¹⁾
		Facility Management	7	2		
		BIM	7	2		
		Projektentwicklung	7	2		
7. Sem.	30	Wahlpflichtmodul 1		4		
		WPF1	7	4		X
	31	Wahlpflichtmodul 2		4		
		WPF 2	7	4		X
	32	Fremdsprache		2		
		Fremdsprache	7	2		K60
33	Studium generale		2			
	Studium generale	7	2		X	
8. Sem.	34	Grundlagen der Bachelorarbeit		12		SP ¹⁾
		Grundlagen der Bachelorarbeit	8	12		
	35	Wahlpflichtmodul 3		4		
		WPF 3	8	4		X
	36	Blockwoche 2		2		
		Exkursion/Workshop	8	2	R,B,L	
		Bachelorarbeit	8	12		
	Mündliche Bachelorprüfung	8			M 20-30	
Summe		Hauptstudium 3. bis 8. Semester		180		
Summe		Gesamtes Studium		240		

1) siehe Absatz 13a.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann nur erfolgen, wenn höchstens zwei Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht bestanden sind.

Für die Modulteilprüfungen des integrierten praktischen Studienseesters gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 6.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Terminiert gemäß § 3 Absatz 2 sind die Modul- bzw. Modulteilprüfungen des ersten Semesters.

Ein Rücktritt aus den Modulen 8, 12, 13, 19, 23, 24 ist nur möglich bis zum 1. Testat. Das 1. Testat ist der Beginn des Prüfungsereignisses.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung. Damit ein Modul als bestanden gilt, müssen alle Einzelleistungen erfolgreich erbracht sein.

(13a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(14) Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule können aus einem bestimmten Themenbereich ausgewählt werden. Die Lehrinhalte der Wahlpflichtfächer ergeben sich aus den Lehrgebieten, die im Fachbereich Architektur gelehrt werden.

Die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule bzw. Wahlpflichtfächer sowie deren Inhalte werden zu Beginn eines jeden Semesters vom Studiendekan/von der Studiendekanin rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 beim Zentralen Prüfungsamt. Es können auch geeignete Lehrveranstaltungen bzw. entsprechende Module des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign oder anderer Fakultäten der HTWG Konstanz sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen als Wahlpflichtfach gewählt

werden. Diese müssen dem Prüfungsausschuss rechtzeitig angezeigt werden, der über die Anerkennung und Eingruppierung in die Fächergruppen entscheidet. Er kann den Studiendekan/die Studiendekanin oder die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n entsprechend beauftragen.

Der Umfang der Wahlpflichtmodule beträgt jeweils zwei ECTS-Punkte. Die einzelnen Wahlpflichtfächer müssen in dem betreffenden Semester abgeschlossen werden. Für die Teilnahme an einem Wahlpflichtfach darf die Teilnahme an einem anderen Wahlpflichtfach nicht vorgeschrieben werden.

Prüfungsleistungen, die schon für den Hochschulabschluss oder für den vergleichbaren Abschluss erbracht wurden, können nicht als Modul- bzw. Modulteilprüfung eines Wahlpflichtmoduls der Masterprüfung anerkannt werden.

Fremdsprache und Studium generale

Aus den Angeboten Fremdsprachen und Studium generale der Hochschule Konstanz ist je eine Lehrveranstaltung im Umfang von zwei ECTS-Punkten auszuwählen und die zugehörige Modulprüfung zu erbringen. Im Studium generale werden ebenfalls Fremdsprachen angeboten.

Blockmodule und Blockveranstaltungen / Exkursionen und Workshops

Exkursionen und Workshops finden in der Blockwoche statt. Die Mindestdauer dieser Blockwochenveranstaltungen beträgt drei Tage. Exkursionen und Workshops sind unbenotet und werden mit zwei ECTS-Punkten gewichtet. Insgesamt muss an zwei Veranstaltungen teilgenommen werden.

Während einer Blockwoche kann nicht gleichzeitig eine Exkursion und ein Workshop gewählt werden.

Beschränkung der Teilnehmerzahl: Die Teilnehmerzahl der Wahlpflichtfächer, Entwürfe, Workshops und Exkursionen ist in der Regel beschränkt. Der Studiendekan/die Studiendekanin sorgt dafür, dass in jedem Semester eine ausreichende Anzahl an Wahlpflichtfächern, Entwürfen, Workshops und Exkursionen angeboten werden.

Gibt es für ein bestimmtes Angebot mehr Interessierte als Plätze, so erfolgt die Vergabe der vorhandenen Plätze entweder nach der Reihenfolge der Anmeldung oder nach Los. Das Vergabeverfahren wird für jede Veranstaltung nach Maßgabe des/der betreuenden Dozenten/in rechtzeitig bekannt gegeben.

(15) Grundlagen der Bachelorarbeit

Vor der Bachelorarbeit findet das Modul „Grundlagen der Bachelorarbeit“ statt. In diesem Modul

werden die theoretischen Grundlagen und deren methodische Anwendung für die Bearbeitung der Bachelorarbeit behandelt und in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst. Es findet mindestens ein Pflichtkolloquium statt.

(16) Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist im achten Semester zu erstellen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur/des Bauens selbstständig zu lösen und dabei die Zusammenhänge mit Themengebieten aus anderen Fachbereichen gestalterisch, wissenschaftlich und baupraktisch zu bearbeiten.

Die Bearbeitung der Bachelorarbeit als Gruppenarbeit ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist gem. § 30 Absatz 1, dass alle bis zum Ende des siebten Semesters geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Erfolg abgeschlossen sind.

Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss zeitnah nach Beginn der Vorlesungszeit durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 30 Absatz 5 drei Monate. Der Abgabetermin wird von der Studienkommission festgelegt.

Nach der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt ein Rückfragekolloquium.

Die rechtsverbindliche Annahme der Bachelorarbeit (Formular) seitens der Studierenden erfolgt spätestens eine Woche nach der Ausgabe der Bachelorarbeit. Dazu ist die Annahmeerklärung (Formular) von dem/der Studierenden zum festgelegten Annahmetermin bei der Fakultät abzugeben.

Der/Die Betreuer/in kann maximal drei zusätzliche Kolloquien durchführen, deren Termine bei der Ausgabe der Bachelorarbeit bekannt gegeben werden.

Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt durch zwei Personen, d. h. einem/r Betreuer/in der Bachelorarbeit und einem/r Prüfer/in, nach der Mündlichen Bachelorprüfung.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Die Bachelorarbeit wird im Rahmen der Mündlichen Bachelorprüfung dem Prüfungsgremium vorgestellt und erläutert. Die Dauer dieser Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mitglieder der Hochschule können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung von Zuhörer/innen erstreckt sich jedoch nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) vergeben.

(19) Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur-BA6

Der Wechsel in den Bachelorstudiengang Architektur-BA6 ohne EU-Berufsanerkennung kann auf Antrag nach Ende des fünften Semesters und nach Vorliegen aller bis einschließlich des fünften Semesters vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen und Praktika erfolgen. Der Antrag auf Zulassung als Quereinsteiger/in in das sechste Semester ist schriftlich beim Studierendensekretariat der Studentischen Abteilung der HTWG Konstanz einzureichen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 15. Oktober 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**Dritte Satzung zur
Änderung der Zulassungssatzung für
die Masterstudiengänge (ZuSMa)
vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 09. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) mit den Änderungen vom 13. April 2021 (Amtsblatt Nr. 110) und vom 11. Mai 2021 (Amtsblatt Nr. 112) beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungssatzung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (ZuSMa) vom 9. Februar 2021, zuletzt geändert am 11. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 11

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 33 Absatz 3 Satz 2 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022.

Konstanz, 15. Oktober 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Hochschule Konstanz Technik, Wirt-
schaft und Gestaltung über die Zulassung
und das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Bachelorstudiengängen ohne Vor-
auswahl
(ZuSBaoVor)
vom 12. Oktober 2021**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 12. Oktober 2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 16. Juni 2020 (Amtsblatt Nr. 103) mit der Änderung vom 09. Februar 2021 (Amtsblatt Nr. 108) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) vom 16. Juni 2020, zuletzt geändert am 9. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 3

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen an das Studierendensekretariat der Hochschule Konstanz nach Maßgabe des Webportals der Hochschule Konstanz unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Es können je Bewerbungszeitraum bis zu drei Anträge auf Zulassung für das 1. Fachsemester an der Hochschule Konstanz gestellt werden. Diese werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt. Für Bewerbungen für ein höheres Fachsemester kann nur ein Antrag auf Zulassung je Bewerbungszeitraum gestellt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule Konstanz und/oder der Stiftung für Hochschulzulassung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und/oder die Stiftung unterstützt.“

2. Änderung von § 10

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse, werden Studienbewerber/innen berücksichtigt, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung, die die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Studium an der Hochschule Konstanz und regionalem Leistungssport sicherstellen soll, einem besonders zu fördernden Personenkreis angehören und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2022.

Konstanz, 15. Oktober 2021



Präsidentin
Prof. Dr. Sabine Rein